Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Uri
Autor: Roemer, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51033

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

c. Das Mädchengymnasium des Töchterinstituts Baldegg (privat)

Sechs Klassen; Lehrplan der Kantonsschule. Abschluß mit Lyzeum und Matura an der Kantonsschule in Luzern. Pensionsgeld.

9. Die Hochschulen

Die theologische Fakultät in Luzern

für das Studium der römisch-katholischen Theologie. Vier Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Ein nach dem vierten Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminarkurs des Priesterseminars in Solothurn, der auf die Priesterweihe vorbereitet (Ordinandenkurse für das Bistum Basel).

KANTON URI

Gesetzliche Grundlagen

Schulordnung vom 2. März 1932.
Vollziehungsverordnung zur Schulordnung vom 2. März 1933.
Lehrplan für die Primarschulen vom 23. Mai 1935.
Lehrplan für die Sekundarschulen vom 25. Mai 1938.
Lehrplan für Handarbeit- und Haushaltungsschule vom 31. Juli 1933.
Landratsbeschluß betreffend Errichtung einer land- und alpwirtschaftlichen Winterschule in Altdorf vom 3. Juni 1938 und Verordnung dazu vom 8. März 1939.
Landratsbeschluß betreffend die obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 3. Juni 1946.
Beschluß des Landrates betreffend die Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 22. März 1948, dazu Vorschriften des Erziehungsrates vom 10. September 1948.
Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 14. Februar 1952 samt Abänderung vom 31. März 1953.
Verordnung über die Verteilung der Primarschulsubventionen des Bundes vom 28. Juni 1954.
Kollegiumsgesetz vom 4. Mai 1912.
Lehrplan für das Kollegium vom 16. August 1905.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen von Gemeinden und Vereinen oder Privaten. Eintritt vom 4. Altersjahr an. Dauer 2 bis 3 Jahre. Zur Zeit bestehen in 4 Gemeinden Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Beginn der Schulpflicht im Jahre der Erfüllung des 7. Altersjahres.

Dauer: sieben Jahre. Es steht den Gemeinden frei, die Schulpflicht um ein Jahr zu erweitern. Repetenten sind bis zum achten Schuljahr verpflichtet. Schuljahrbeginn anfangs Mai.

Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, sind verschiedene Schultypen zulässig:

a. Ganzjahr-Ganztagschulen, 38 bis 40 Schulwochen,

b. Ganzjahr-Halbtag- oder zeitweise Ganztagschulen für die drei ersten Schulklassen mit 38 bis 40 Schulwochen, sowie Halbjahr-, zeitweise Ganztagschulen für die vier oberen Klassen mit 30 bis 32 Schulwochen.

In Altdorf werden in drei Abteilungen zu sechs Klassen Hilfsschulen für geistig zurückgebliebene und körperlich schwache Kinder geführt.

Die Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft unterhält in Altdorf auch eine kantonale Erziehungsanstalt für bildungsfähige anomale Kinder. Kanton und Gemeinden leisten bei Bedürftigkeit der Eltern Beiträge an die Versorgungskosten.

Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht für die Mädchen obligatorisch. Handfertigkeitsunterricht für die Knaben fakultativ. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimarklasse zur obligatorischen Haushaltungsschule gemacht.

Beginn des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen in der 2. Klasse, des Hauswirtschaftsunterrichtes (Haushaltungskunde) in der 7. Klasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrat herausgegeben, der mit den Druckereien Verträge abschließt. Die meisten Schulgemeinden geben die Lehrmittel auf ihre Kosten unentgeltlich als Eigentum an die Schüler ab; in einigen Gemeinden müssen sie von den Schülern bezahlt werden. Das Schulmaterial ist von den Schülern zu bezahlen.

Schularztdienst

In jeder Gemeinde wird ein Schularzt im Nebenamt gewählt. Neben den ihm durch das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose überbundenen Pflichten obliegen ihm die Überwachung des allgemeinen Gesundheits- und Geisteszustandes der Schulkinder und der schulhygienischen Einrichtungen, die Begutachtung der Versetzung von Schülern in Spezialklassen und Anstaltsschulen und die Anordnung nötiger Maßnahmen beim Auftreten von Infektionskrankheiten.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Gemeinden, welche armen Schulkindern mit zusätzlicher Nahrung und Kleidung beistehen, erhalten Beiträge des Staates und aus Stiftungen. Für den Bergkanton mit weiten Schulwegen notwendige Institutionen sind die von den meisten Gemeinden geführten Suppenanstalten für die Mittagsverpflegung der Schulkinder.

3. Die Sekundarschule

Die Gründung von Sekundarschulen ist freiwillige Sache der Gemeinden; sie umfassen 2 bis 3 Jahre. Eintritt nach der 6. Primarklasse mit dem zurückgelegten 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Schulgeld und Lehrmittel: Von den Schülern der Gemeinde wird kein Schulgeld erhoben, auswärtige Schüler haben in der Regel 50 Franken zu zahlen. Die Lehrmittel müssen vom Elternhaus bezahlt werden, sofern die Schüler die Bücher zu behalten gedenken. Es besteht die Möglichkeit, gebrauchte Lehrmittel gegen ein bescheidenes Entgelt (pro Buch 50 Rappen) zu leihen. Die Schreibmaterialien sind zu bezahlen. Besonders ausgebaut sind:

a. Die Realschule des Kollegiums Karl Borromäus, Altdorf, 3 Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintritt mit dem zurückgelegten 12. Altersjahr.

b. Die gewerbliche Sekundarschule Altdorf, mit betontem Handfertigkeitsunterricht. Aufnahmealter, Eintritt wie unter a.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

In Altdorf bestehen eine *gewerbliche* und eine *kaufmännische* Fortbildungsschule.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

An jedem Primarschulort besteht eine obligatorische *landwirtschaftliche* Fortbildungsschule für die männliche Jugend, die an die Primarschule anschließt und 4 Jahreskurse umfaßt zu je 60 Stunden. Neben der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule besteht eine *allgemeine* Fortbildungsschule für Schüler nichtlandwirtschaftlicher Kreise mit der gleichen Schuldauer.

Der Besuch der *hauswirtschaftlichen* Fortbildungsschule für Mädchen ist in allen Gemeinden obligatorisch. Zum Besuch sind alle aus der Primarschule entlassenen Mädchen verpflichtet. Befreit sind jene Töchter, die sich über den Besuch eines gleichwertigen hauswirtschaftlichen Unterrichtes ausweisen. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt zwei Kurse; der dritte Kurs ist fakultativ.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale land- und alpwirtschaftliche Winterschule von Uri in Altdorf

2 Winterkurse von je 18 Schulwochen mindestens. Abgangszeugnis. Schulgeld. Internat und Externat.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule des Kollegiums Karl Borromäus, Altdorf

1 Jahreskurs. Anschluß an die 2. Realklasse. Eintritt mit dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Internat und Externat. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Der Kanton Uri besitzt keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden ausgebildet in den Lehrerseminarien oder Hochschulen anderer Kantone. Jeder Lehrerkandidat hat dem Erziehungsrat vor der Wahl die Lehrpatentausweise anderer Kantone vorzulegen, dann erhält er eine Lehrbewilligung für den Kanton Uri.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium Karl Borromäus, Altdorf

Gymnasium und *Lyzeum*. 7 Jahreskurse, anschließend an die 6. Primarklasse. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 13. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung: Maturitätsexamen nach Typus A und B. Vorkurs für fremdsprachige Schüler. Jahreskurs. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 12. Altersjahr. Sekundar- und Realschule und Handelsschule. Schulbeginn für das Gymnasium Ende September, für den Vorkurs und die Realschule nach Ostern. Internat und Externat.

KANTON SCHWYZ

Gesetzliche Grundlagen

Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877, abgeändert am 19. Juli 1878 und 29. November 1923.

Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz vom 17. Dezember 1929.

Kantonsratsbeschluß betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge an Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 18. Juli 1951.

Verordnung über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931.

Regierungsratsbeschluß über die Unterrichtsfächer der allgemeinen Wiederholungsschule vom 22. August 1950.

Reglement über die Schulordnung vom 19. Mai 1937.

Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz vom 21. April 1937.

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 22. November 1951.

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 22. Februar 1940.

Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 29. April 1937.

Verordnung über den Turnunterricht in der Schule vom 22. Juli 1942.